

Kann ich mein Erbe meinem Hund oder meiner Katze hinterlassen?

August 2019

Nicht erst seit dem Tod von Karl Lagerfeld oder Doris Day wird vermehrt darüber nachgedacht, ob das Vermögen im Todesfall dem eigenen Hund oder der Katze hinterlassen werden kann. Wie ist das in der Schweiz? Wir haben Oliver Arter, Rechtsanwalt bei FRORIEP Legal AG in Zürich gebeten, dies zu erläutern.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M

Member of the Executive Board
Schroder & Co Bank AG

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Kann ich mein Haustier als Erbe einsetzen?

Haustiere gelten in der Schweiz als Rechtsobjekte. Sie können selber nicht Träger von Rechten sein. Entsprechend ist es auch nicht zulässig sie als Erben einzusetzen. Wird ein Haustier dennoch in einer Verfügung von Todes wegen als Erbe eingesetzt oder direkt mit einer finanziellen Zuwendung bedacht, gilt die entsprechende Verfügung als *Auflage*, für das Tier tiergerecht zu sorgen. Eine solche Art der Nachlassplanung ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet und nicht empfehlenswert.

Wer erhält mein Haustier in meinem Todesfall?

Haustiere, welche im Eigentum des Erblassers standen, gehören zu seinem Nachlass und werden wie alle anderen Vermögenswerte und sonstigen Rechte vererbt. Finden sich in einem Testament oder Erbvertrag keine Anordnungen, welche bestimmen, wer den Hund oder die Katze im Todesfall erhalten soll, gelten die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen.

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Sämtliche Vermögenswerte gehören den Mitgliedern dieser Erbengemeinschaft bis zur Verteilung gemeinsam. Wenn sich die Erben nicht einvernehmlich über die Erbteilung und die Zuweisung des Haustiers einigen können und der Erblasser auch keine spezifischen Anordnungen getroffen hat, erfolgt die Zuweisung im Rahmen einer gerichtlichen Erbteilung. Dabei wird das Haustier demjenigen Erben zugeteilt, der diesem unter tierschützerischen Gesichtspunkten die beste Unterbringung gewährleistet.

Da gerichtliche Erbteilungen, gerade bei zerstrittenen Erben, viele Jahre dauern können und nicht absehbar ist, wer am Schluss das Haustier erhält, empfiehlt es sich, das Schicksal von Haustieren nach dem Tod in einem Testament oder Erbvertrag spezifisch festzuschreiben.

Wie weise ich meine Haustiere zu?

Die Zuweisung der Haustiere, beispielsweise an die Tochter, den Sohn, einen Freund oder die Nachbarin, kann sowohl in einem Testament als auch in einem Erbvertrag angeordnet werden. Einzuhalten sind die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise Formvorschriften und, sofern keine Erbverzicht vorliegen, die Pflichtteile der übrigen Erben, was bei sehr wertvollen Tieren relevant sein kann.

Am einfachsten wird das Haustier einer Person, die sowieso Erbe ist, mittels einer *Teilungsvorschrift* zugewiesen. Der Wert des Haustiers wird in diesem Fall an den Erbteil angerechnet.

Eine andere Variante besteht darin, dass das Haustier einer Person als *Vermächtnis* zugehalten wird. Vorbehältlich der Verletzung der Pflichtteile anderer Erben erfolgt in diesem Fall wertmässig keine Anrechnung an ein allfälliges zusätzliches Erbe.

Empfehlenswert ist es in jedem Fall, dass das Haustier einer Vertrauensperson zugewiesen wird, welche gewillt ist, dieses tatsächlich bei sich aufzunehmen, und auch sonst in der Lage ist, für dieses tiergerecht zu sorgen.

Finanzielle Absicherung

Die Zuweisung des Haustiers an eine Person ist das eine. Allerdings sollte nicht vergessen werden, dass Tiere auch beträchtliche Kosten verursachen können. Deshalb empfiehlt es sich, mittels Testament oder Erbvertrag das Wohl der Haustiere zusätzlich auch finanziell sicherzustellen.

Dies geschieht dadurch, dass die Person, welche das Haustier erhalten soll, weitere Vermögenswerte aus dem Nachlass erhält, aber dabei zusätzlich verpflichtet wird, mindestens einen Teil dieser Vermögenswerte für das Haustier zu verwenden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass ein Erblasser festlegt, dass monatlich

eine bestimmte Summe für die Versorgung des Haustiers aufzuwenden ist. Oder es wird allgemein bestimmt, dass die Vermögenswerte für Futter-, Pflege-, Unterbringungs- und Tierarztkosten aus dem Erbeil oder Vermächtnis zu begleichen sind. Selbstverständlich können auch weitere Anordnungen getroffen werden, etwa bezüglich spezifische Nahrung, Unterbringung, Pflege usw. des Haustiers.

Ebenso kann festgelegt werden, dass die Vertrauensperson, welche das Haustier erhält, sich um dieses persönlich zu kümmern hat, weil andernfalls die Gefahr besteht, dass dieses in einem Tierheim untergebracht wird oder eine andere Person beauftragt wird, sich um dieses zu kümmern.

Wer jemandem sein Haustier anvertraut, sollte bedenken, dass dieses, gerade im Krankheitsfall oder nach einem Unfall, beträchtliche Kosten verursachen kann. Entsprechend empfiehlt es sich die Person, welche das Haustier erhält, mit ausreichenden finanziellen Mitteln für den Unterhalt und die Pflege auszustatten.

Im Rahmen der Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags sollte deshalb zweierlei geregelt werden: erstens ist festzulegen, wer das Haustier als Erbe oder Vermächtnisnehmer erhalten soll. Und zweitens ist festzulegen, welchen Anteil am Erbe oder welche Summe als Vermächtnis die Person, welche das Haustier erhalten soll, zusätzlich erhält und welcher Anteil hiervon wie für das Haustier aufzuwenden ist. Rechtlich gesehen spricht man bei diesem Vorgehen von einer Zuweisung von Vermögenswerten unter einer *Auflage*.

Vollzug der Auflage

Allgemein gilt, dass jede Person, welche ein Interesse am Vollzug einer Auflage hat, ein Klageanspruch zukommt. Entsprechend könnte beispielsweise ein Tierschutzverein auf Erfüllung der Auflage, für

tiergerechten Unterhalt zu sorgen, klagen. Praktisch besteht allerdings das Problem, dass oft niemand von der Auflage und deren Nichtbefolgung Kenntnis hat und deshalb nichts geschieht, wenn beispielsweise die Versorgung des Haustiers nicht erfolgt, mangelhaft ist oder das Haustier vernachlässigt wird.

Um sicherzustellen, dass die Person, welche das Haustier erhält, sich auch tatsächlich gut um dieses kümmert und das für diese Zwecke vorgesehene Vermögen nicht einfach anderweitig verwendet, empfiehlt es sich deshalb, zusätzlich für die Nachlassabwicklung einen *Willensvollstrecker* einzusetzen, den

welcher auch für den Vollzug der Auflage zu sorgen hat.

Errichtung einer Stiftung oder eines Trusts

Wer ein beträchtliches Vermögen hinterlässt und möchte, dass die Haustiere weiterhin in der gewohnten Umgebung und den eigenen Liegenschaften verbleiben, diese weiterhin durch das Hauspersonal betreut werden und ganz allgemein ihren gewohnten Lebensstandard weiterleben können, sollte über die Errichtung einer Stiftung oder eines Trusts nachdenken.

Hierbei bestehen eine Vielzahl von Ausgestaltungsvarianten, die allerdings eine frühzeitige und ausgeklügelte Nachlassplanung erfordern. Im Gegenzug erlaubt dies, dass praktisch sämtliche Wünsche und Vorstellungen eines Erblassers betreffend dem künftige Wohlergehen einzelner oder mehrerer Haustiere verwirklicht werden können.

Wer schliesslich keine eigenen Haustiere hat, aber Tiere am Herzen liegen, für den empfiehlt es sich allen, das Vermögen einer bereits bestehenden oder einer eigenen philanthropischen Stiftung zu hinterlassen.

Autor

Oliver Arter, Rechtsanwalt
Froriep Legal AG
Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich
T: +41 44 386 60 00 F: +41 44 383 60 50
oarter@froriep.ch

Schroders plc Schroders ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 32 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 5000 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 551.5 Milliarden (30.06.2019) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 215-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 416 Mitarbeiter und administriert CHF 79.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.18). Die Schroder & Co Bank AG fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com